

Bundesregierung: Keine Änderungen bei der Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten geplant

Seit 2009 unterliegen Aktienveräußerungsverluste innerhalb der Schedule "Einkünfte aus Kapitalvermögen" einer gesonderten Verlustverrechnungsbeschränkung. Der BFH hält dies für verfassungswidrig. Folglich hat er das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17.11.2020 ([VIII R 11/18](#)) zur Klärung der Frage angerufen, ob § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des UntStRefG2008 vom 14.08.2007 insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen (vgl. TAX WEEKLY # 21/2021).

Im Rahmen einer sog. Kleinen Anfrage hatten daraufhin die Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar und weitere Abgeordnete sowie die Fraktion der FDP der Bundesregierung die Frage gestellt, ob sie (unabhängig oder in Folge eines möglichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts) Maßnahmen hinsichtlich der Besteuerung von Aktiengewinnen plane.

Die Bundesregierung sieht jedoch keine Änderungen bei der Verlustrechnung veranlasst. Aus der [Antwort der Bundesregierung](#) geht hervor, dass sie hier keine Maßnahmen plane. Insoweit bleibt nun die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

BMF: Veröffentlichung der aktualisierten E-Bilanz-Taxonomien 6.5

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 09.07.2021](#) am 23.07.2021 eine überarbeitete Version der Taxonomien 6.4, die Taxonomie-Version 6.5 mit Stand vom 14.04.2021, zur Übermittlung der E-Bilanz veröffentlicht. Die in dieser Version enthaltenen Neuerungen sind sowohl im Bereich GCD als auch im Bereich GAAP im Wesentlichen nur struktureller Natur und beruhen in den meisten Fällen auf Anpassungen in der HGB Taxonomie. Dies gilt auch für die Erweiterungs- und Spezialtaxonomien.

Die Version enthält zudem zwischen Wirtschaftsvertretern und Finanzverwaltung abgestimmte Taxonomie-Positionen aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, die eine optimierte Abbildung für Sachverhalte mit einer stillen Beteiligung ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang greift die Version außerdem Anpassungen der Finanzverwaltung auf, die die steuerbilanzielle Abbildung und Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften im Allgemeinen betreffen.

Für fachliche Erläuterungen wird auf den Fachaufsatz „Die stille Gesellschaft in Handels- und Steuerbilanz“ (NWB-Ausgabe 45/2020 vom 06.11.2020) hingewiesen.

Im Bereich GCD (Stammdaten) wurde die Ankündigung des Berichtsteils „steuerlicher Betriebsvermögensvergleich“ nachträglich als Mussfeld gekennzeichnet und ist zu zwingend zu übermitteln. In der Taxonomie 6.4 war diese Mussfeld-Auszeichnung versehentlich unterblieben.

Aus steuerlicher Sicht von Bedeutung sind die in der Bilanz vorgenommenen Anpassungen im Bereich der „Rückstellungen für drohende Verluste aus schwe-

benden Geschäften“ mit Unterpositionen. Dies erfolgte, um sicherzustellen, dass für steuerliche Zwecke nur Drohverlustrückstellungen im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten übermittelt werden können. Die Position „übrige Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ wurde für steuerliche Zwecke gesperrt. Die Position „nicht zuordenbare Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ wurde gelöscht.

Auch in der GuV gab es eine aus steuerlicher Sicht interessante Änderung. Für die Unterpositionen der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV), andere sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurde eine eigene Position „sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV), Veräußerungskosten bei Anteilen an Kapitalgesellschaften“ (Mussfeld) und entsprechende Unterpositionen mit der Aufteilung nach in- und ausländischen Veräußerungen (keine Mussfelder) geschaffen. In den Unterpositionen gibt es noch eine Auffangposition, soweit die Kosten nicht zuordenbar sind (kein Mussfeld).

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass auch Mussfelder gestrichen und weitere vor allem in der Bankentaxonomie hinzugefügt wurden.

Die vorgenannten Änderungen betreffen grundsätzlich alle Taxonomiearten z.B. auch die Spezialtaxonomien.

Die einzelnen Anpassungen können dem [Änderungsnachweis](#) im Rahmen der Taxonomie 6.5 entnommen werden.

Grundsätzlich sind die aktualisierten Taxonomien für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, welche nach dem 31.12.2021 beginnen (Wirtschaftsjahre 2022 oder 2022/2023). Sie können aber auch schon für das Wirtschaftsjahr 2021 oder 2021/2022 verwendet werden.

Die aktualisierten Taxonomien können bei www.estuer.de unter den Schnittstellen zur E-Bilanz § 5b EStG abgerufen werden. Sie sollen voraussichtlich ab November 2021 für Testfälle und ab Mai 2022 für Echtfälle zur Verfügung stehen.

BMF: Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe

Zur Unterstützung der Bewältigung der Flutkatastrophe im Juli 2021 hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 23.07.2021](#) zeitlich befristete Billigkeitsregelungen für die Umsatzsteuer bekanntgegeben.

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass in den nachfolgenden Fällen die unentgeltlich erbrachten Hilfeleistungen nicht als sog. unentgeltliche Wertabgaben besteuert werden sollen.

- Überlassung von Wohnraum**

Befristet bis zum 31.12.2021 soll dies für die unentgeltliche Überlassung von Unterkünften gelten, für die eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen war, z.B. Hotelzimmer, Ferienwohnungen, o.ä. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Überlassung an Personen erfolgt, die infolge der Flutkatastrophe obdachlos geworden sind oder an Helfer, welche in den

Krisengebieten tätig sind. Ferner soll es in diesen Fällen auch nicht zu einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG kommen.

Der Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser o.ä.) für derartige unentgeltliche Beherbergungen soll ausnahmsweise – unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG – zum Vorsteuerabzug berechtigen; die nachfolgende tatsächliche Abgabe soll wiederum nicht als unentgeltliche Wertabgabe besteuert werden.

Vergleichbare Billigkeitsregelungen sind für Unternehmen der öffentlichen Hand sowie für in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand vorgesehen.

- **Verwendung von Gegenständen zur Suche und Rettung von Flutopfern, Beseitigung der Flutschäden**

Auch die unentgeltliche Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen (Investitionsgütern), z.B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen, soll befristet bis zum 31.10.2021 nicht als unentgeltliche Wertabgabe besteuert werden. Dies gilt, sofern deren Verwendung zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe dient.

- **Unentgeltliche Erbringung von sonstigen Leistungen**

Ferner werden unentgeltlich erbrachte sonstigen Leistungen, wie beispielsweise Personalgestellungen, Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal im Billigkeitswege bis zum 31.10.2021 von der Besteuerung ausgenommen. Dies soll für die Fälle gelten, in denen die Leistungen unmittelbar für die Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe dienen.

- **Sachspenden**

Auch die Besteuerung von Sachspenden als unentgeltliche Wertabgaben soll im Zeitraum vom 15.07.2021 bis 31.10.2021 entfallen, wenn es sich bei den gespendeten Gegenständen um Lebensmittel, Tierfutter, für den täglichen Bedarf notwendige Güter oder zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienliche Wirtschaftsgüter (z.B. Pumpen, Werkzeug, Maschinen) handelt und die Gegenstände den unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen. Steht die Verwendung als derartige Sachspende bereits bei Bezug oder Herstellung der Waren fest, so soll der Unternehmer – unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG – zum Vorsteuerabzug berechtigt sein.

Im Übrigen sieht die Finanzverwaltung vor, dass die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 – nach entsprechender Antragstellung – für von der Flutkatastrophe betroffene Unternehmer ggf. bis auf Null herabgesetzt werden kann. Die gewährte Dauerfristverlängerung werde hierdurch nicht berührt.

BMF: Anhebung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.04.2021 und 01.04.2022

Mit [BMF-Schreiben vom 21.07.2021](#) hat die Finanzverwaltung eine Anhebung der maßgebenden Höchstbeträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und Pauschalens für sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlassten Umzügen bekanntgemacht. Die neuen Beträge gelten bereits ab 01.04.2021. Gleichzeitig wurden die Beträge bekanntgemacht, die ab 01.04.2022 gelten werden. Hintergrund ist, dass die Besoldung der Bundesbeamten durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechlicher Vorschriften vom 10.06.2021 ab 01.04.2021 um 1,2 % und ab 01.04.2022 um weitere 1,8 % angehoben wurde. Bei den Inlandsumzügen waren die Beträge erst zum 01.06.2020 geändert und dabei zum Teil erheblich abgesenkt worden. Für die Anwendung der neuen Beträge ist bei Inlandsumzügen der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts maßgebend. Für Auslandsumzüge ist u.E. weiterhin auf den Tag der Beendigung des Umzugs abzustellen.

28

30.07.2021

Alle am 29.07.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IX R 20/19	23.04.2021	Einkünfte aus (echten) Edelmetall-Pensionsgeschäften im Privatvermögen
IX R 3/20	23.04.2021	Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Trennung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto
IX R 10/20	25.03.2021	Privates Veräußerungsgeschäft - Berechnung der Zehn-Jahres-Frist bei Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung
III R 11/20	23.03.2021	Kindergeldbezug aufgrund inländischer Einkünfte
VII R 24/19	23.03.2021	Zollwertrechtliche Behandlung von Kosten für Schadstoff- und Qualitätsprüfungen
V B 29/20	18.03.2021	Ort der Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren in Pandemiezeiten
II R 26/18	23.02.2021	Erbschaft- und Schenkungsteuer: Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte

Alle am 29.07.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
X B 113/20	26.03.2021	Urteilsberichtigung wegen offensichtlich versehentlicher Benennung des Ehegatten als Kläger gegen einen Gewerbesteuermessbescheid
IX R 6/20	22.02.2021	Veräußerung von Anteilen an einer GmbH in der Sanierungsphase zur Umsetzung der vereinbarten Restrukturierung

Alle bis zum 30.07.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV A 3 - S 0130/19/10017 :008	30.07.2021	Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
III C 5 - S 7420/19/10002 :014	28.07.2021	Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und 27 Abs. 25 UStG); Vordruckmuster USt 1 TK - Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 UStG

28

30.07.2021

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 5 - S 7420/19/10002 :014</u>	28.07.2021	Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und 27 Abs. 25 UStG); Vordruckmuster USt 1 TL - Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 4 UStG
<u>IV C 7 - S 1916/20/10003 :002</u>	27.07.2021	Zweifelsfragen zu den steuerlichen Regelungen des ForstSchAusglG
<u>IV A 4 - S 0316- a/19/10012 :002</u>	26.07.2021	Technische Richtlinie des BSI
<u>III C 2 - S 7030/21/10008 :001</u>	23.07.2021	USt - Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021
<u>III C 3 - S 7155- a/20/10002 :003</u>	22.07.2021	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung für die Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 UStG); Leistungen für Zwecke der Luftsicherheitskontrollen zur Überprüfung von Fluggästen und Gepäck (sog. Fluggastkontrollen)
<u>IV C 5 - S 2353/20/10004 :002</u>	21.07.2021	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. April 2021 sowie 1. April 2022

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.